



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

Unser Zeichen: SVA/ca
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 14. Januar 2019

Pflegeheime – Kantonaler Durchschnitt der Investitionskosten für das Jahr 2019

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

Gestützt auf:

das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und dessen Ausführungsreglement vom 23. Januar 2018 (SmLR);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 18 Abs. 2 SmLG werden die Investitionskosten für Personen, die Leistungen ausserhalb ihres Wohnbezirks beziehen, bis zur Höhe des von der Direktion festgelegten kantonalen Durchschnitts je Leistungsbezügerin und -bezüger dem Verband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

Die Bezirke haben dem Sozialvorgeamt die Berechnung der Investitionskosten sämtlicher Pflegeheime des Bezirks kommuniziert.

Das Pflegeheim Les Camélias ist eine vom Staat beauftragte Institution. Das Heim muss die tatsächlichen Investitionskosten bis zur Höhe des kantonalen Durchschnitts verrechnen.

Der Gesamtbetrag der Investitionskosten der Pflegeheime beläuft sich auf 22 863 951 Franken. Diese Summe geteilt durch 910 669 Tage ergibt einen kantonalen Durchschnittswert von 25.10 Franken.

Der Gesamtbetrag der Investitionskosten der Tagesstätten beläuft sich auf 160 838.70 Franken. Diese Summe geteilt durch 15 855 Tage ergibt einen kantonalen Durchschnittswert von 10.15 Franken.

beschliesst:

Art. 1

¹ Für das Jahr 2019 beträgt der kantonale Durchschnitt der Investitionskosten der Pflegeheime für Betagte **25.10 Franken pro Tag**.

² Für das Jahr 2019 beträgt der kantonale Durchschnitt der Investitionskosten der Tagesstätten **10.15 Franken pro Tag.**

Art. 2

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Augustinergasse 3, 1701 Freiburg, angefochten werden.

Art. 3

Mitteilung an:

- > die Pflegeheime;
- > die Tagesstätten;
- > die Gemeindeverbände;
- > die Gemeinden;
- > die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Gemeinden;
- > die VFA;
- > das Sozialvorsorgeamt.


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin